

Abteilungsordnung des RRC Lohe. e.V.

Stand: 01. 03. 2015

Durch die Abteilungsordnung werden die besonderen Belange der Abteilungen des Vereins geregelt.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Abteilungen des RRC Lohe e.V. sind alle Vereinsmitglieder der jeweiligen Abteilung. Derzeit gibt es im RRC Lohe e.V. folgende Abteilungen:

Rollkunstlauf
Breitensport/Badminton
Radbball

Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

§ 2 Aufgaben

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb.

§ 3 Organe

Organe der Abteilungen des RRC Lohe e.V. sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung

§ 4 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie besteht aus den Mitgliedern der Abteilung. Sie findet auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses der Abteilungsleitung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen statt.

Die Abteilungsversammlungen wird von der Abteilungsleitung oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

1. Die Einberufung zu allen Abteilungsversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge in Textform oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Abteilungsleitung. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Abteilung schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen der Abteilungsleitung spätestens am 15. 1. des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
3. Eine Abteilungsversammlung kann von der Abteilungsleitung jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder einer Abteilung schriftlich und unter Angabe der Gründe bei der Abteilungsleitung beantragt wird.
4. Die Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Abteilung
 - b. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 - c. Entlastung der Abteilungsleitung
 - d. Wahl und Abwahl der Abteilungsleitung
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Wahl der Delegierten zu den Bünden und Verbänden etc., zu denen der Verein Delegiertenrecht hat.
5. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
6. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
Änderungen der Abteilungsordnung können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Diese dürfen den Regelungen der Satzung des RRC Lohe e.V. nicht widersprechen.
Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

7. Jedes anwesende Mitglied der Abteilung ist mit Vollendung des 12. Lebensjahres in der Abteilungsversammlung stimmberechtigt. Wählbar zur Abteilungsleitung ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8. Über Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- dem 1. Abteilungsleiter
- dem 2. Abteilungsleiter (Vertreter)

1. Die Abteilungsleitung ist zuständig für alle Abteilungsangelegenheiten der jeweiligen Abteilung des Vereins.

2. Der 1. Abteilungsleiter vertritt die Interessen der Abteilung nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Abteilungsleiter vertreten.

Sollten keine Personen gewählt werden, die die Abteilung vertreten, kann der geschäftsführende Vorstand des Vereins den Abteilungsleiter benennen. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins bestimmt ebenfalls die Delegierten zu Veranstaltungen anderer Organisationen, falls diese nicht durch die Abteilungsversammlung gewählt wurden.

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Abteilungsleitung im Amt. In die Abteilungsleitung ist jedes Abteilungsmitglied wählbar. Als Abteilungsleitungsmitglieder können zusätzlich auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

4. Scheidet ein Abteilungsleitungsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt die verbleibende Abteilungsleitung einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Sollte ein Leitungsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Leitungsmitglied ein zweites Amt ausüben.

5. Die Abteilungsleitung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Abteilungsordnung sowie der Beschlüsse der Abteilungsversammlung. Sie ist für ihre Beschlüsse der Abteilungsversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

6. Die Sitzungen der Abteilungsversammlung finden nach Bedarf statt.

7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Abteilungsleitung Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Abteilungsleitung.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde am 26. Februar 2016 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.